

IHK-POSITION
des IHK-Finanz- und Steuerausschusses



Steuern digital

Impulse richtig setzen



München und
Oberbayern

Voraus für die Wirtschaft.

Inhalt

Vorwort	3
Teil 1 Wettbewerb sichern	4
1. Besteuerung der Digitalwirtschaft (Ertragsteuern)	4
2. Umsatzsteuerliche Verwerfungen bei digitalen Plattformen	6
Teil 2 Verfahren modern und praxistauglich gestalten	8
1. Zeitgemäßes Besteuerungsverfahren	8
2. Handlungsbedarf im E-Government	9
3. Verpflichtende Anwendung und elektronisch authentifizierte Übermittlung des Formulars EÜR ab 1. Januar 2018	12
Teil 3 Innovations- und Investitionskraft fördern	14
1. Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung	14
2. Digitale Investitionen stärken	15
3. Bessere steuerliche Rahmenbedingungen für Start-ups und Investoren	17
4. Diskussion um Roboter- oder Maschinensteuer	18
Teil 4 Planungs- und Rechtssicherheit stärken	20
1. Laufend aktualisierte EU-Datenbank für Umsatzsteuersätze	20
2. „Kostenlose“ Apps & Co.: Anfall von Umsatzsteuer?	21
3. Diskussion um Manipulationen an digitalen Aufzeichnungen	23
4. Blockchain, Kryptowährungen & Co.	24
Impressum	27

Vorwort

Die Digitalisierung erfasst immer mehr Branchen und Bereiche. Digitale Technologien werden zunehmend zum Wachstumstreiber für die Unternehmen – und das oft in einem internationalen Umfeld. Prozessabläufe, Akteure und Funktionen bestehender Geschäftsmodelle ändern sich. Neue Geschäftsmodelle und Produkte, Fertigungsweisen und Anwendungen entstehen. Operative Abläufe werden effizienter gestaltet und Automatisierungspotenziale genutzt. Veränderungen zeigen sich beispielsweise im Handel, in der zunehmenden Bedeutung von Vertriebs- und Kollaborationsplattformen, bei Softwareangeboten und Apps sowie bei sich immer weiter vernetzenden Produktionsabläufen und Produkten. Der rasante Wandel ist nicht nur für große Unternehmen, sondern auch für mittelständische Betriebe relevant.

Der Finanz- und Steuerausschuss der IHK für München und Oberbayern nimmt diese Entwicklungen zum Anlass, im vorliegenden Positionspapier ausgewählte Steuerthemen mit digitalem Bezug zu beleuchten. Denn Steuerpolitik ist ein wichtiger Baustein, um den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Unternehmen in einer globalisierten – und immer digitaler werdenden – Welt zu stärken. Hier sind kluge steuerliche Anreize und Rahmenbedingungen für die Betriebe erforderlich.

Dazu gehört es, in Zeiten fortschreitender Digitalisierung den Wettbewerb zu sichern und Risiken für hiesige Unternehmen und insgesamt für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu vermeiden. Zudem sollten im Verhältnis zwischen Steuerstaat und Unternehmen die – ggf. digital unterlegten – Verfahrensregeln modern und praxistauglich ausgestaltet werden, so dass sie für beide Seiten gleichermaßen von Nutzen sind. Auch gilt es, die Betriebe in ihrer Innovations- und Investitionskraft zu fördern und ihren Übergang in die digitale Welt unterstützen. Und schließlich sollte die Rechtssicherheit und Planbarkeit für die Unternehmen gestärkt werden.

Wir möchten mit der vorliegenden Auswahl an Empfehlungen Politik und Verwaltung dazu anregen, frühzeitig die richtigen Impulse zum Wohle einer weiterhin leistungsstarken und international wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu setzen. Gerne stehen wir zum weiteren Gedankenaustausch bereit.

München, den 10. April 2018
Finanz- und Steuerausschuss der IHK für München und Oberbayern

Das Positionspapier können Sie auch elektronisch abrufen unter:

[🔗 \[ihk-muenchen.de/impulse-richtig-setzen\]\(https://ihk-muenchen.de/impulse-richtig-setzen\)](https://ihk-muenchen.de/impulse-richtig-setzen)

Teil 1: Wettbewerb sichern



1. Besteuerung der Digitalwirtschaft (Ertragsteuern)

Worum geht es?



Die Nutzung digitaler Technologien wird immer mehr der Wachstumstreiber für international tätige Unternehmen. Die Bedeutung der schwer abgrenzbaren „Digitalwirtschaft“ (Angebot von Waren und Dienstleistungen mittels elektronischer Verfahren) mit ihren veränderten Geschäftsmodellen und Vertriebskanälen nimmt zu. Eine physische Präsenz am Ort der Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen ist hier nicht mehr zwingend erforderlich. Eine solche ist aber derzeit Anknüpfungspunkt für die Ertragsbesteuerung international tätiger Unternehmen. Insofern werden die Forderungen in der Politik und den Medien nach einer „fairen“ Besteuerung der „Digitalwirtschaft“ immer lauter.

Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag will die neue Bundesregierung Maßnahmen für eine „gerechte“ Besteuerung großer „Internetkonzerne“ ergreifen und bezieht sich hierbei insbesondere auf bestimmte US-Unternehmen. Die EU-Kommission hat am 21. März 2018 hierzu zwei Vorschläge¹ vorgelegt. Mittelfristig ist danach eine Reform der Körperschaftsteuer-Vorschriften der EU für digitale Tätigkeiten geplant, um Gewinne eines Unternehmens bereits im Falle einer „digitalen Präsenz“ oder einer virtuellen Betriebsstätte im jeweiligen Mitgliedstaat zu besteuern. Als Zwischenlösung sollen innerhalb der EU bereits ab 2020 bestimmte digitale Leistungen, die in hohem Maße auf der Wertschöpfung durch die Nutzer basieren, mit einer eigenständigen, indirekten Steuer auf Bruttoerträge von 3 Prozent belegt werden und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem die Nutzer ansässig sind („Digitalsteuer“).²

Bereits am 16. März 2018 hatte außerdem die OECD einen Zwischenbericht zu den steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung veröffentlicht. Da es unter den OECD-Staaten derzeit keine einheitliche Linie zur Einführung von kurzfristigen Maßnahmen wie der von der EU vorgeschlagenen Sondersteuer gibt, will die OECD bis 2020 ein globales Konsensmodell entwickeln. Ungeachtet der Diskussionen auf internationaler Ebene haben erste Länder bereits unilateral Regelungen beschlossen, um künftig bestimmte digitale Geschäftsvorfälle mit einer Steuer zu belegen (z. B. Italien).

¹ COM(2018) 147 final, 2018/0072 (CNS), sowie COM(2018) 148 final, 2018/0073 (CNS).

² Nach den Vorschlägen der EU-Kommission soll von einer „digitalen Präsenz“ oder „virtuellen Präsenz“ einer digitalen Plattform in einem Mitgliedstaat ausgegangen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: (1) Erträge von mehr als 7 Mio. Euro p.a. in einem Mitgliedstaat, (2) mehr als 100.000 Nutzer in einem Steuerjahr in einem Mitgliedstaat, (3) Abschluss von mehr als 3.000 Geschäftsverträgen über digitale Dienstleistungen zwischen dem Unternehmen und gewerblichen Nutzern in einem Steuerjahr. Der neuen, übergangsweise geltenden Steuer sollen unterliegen: (1) Erträge aus dem Verkauf von Online-Werbeflächen, (2) Erträge aus digitalen Vermittlungsgeschäften, die Nutzern erlauben, mit anderen Nutzern zu interagieren, und die den Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen zwischen ihnen erlauben, sowie (3) Erträge aus dem Verkauf von Daten, die aus Nutzerinformationen gewonnen werden. Die Steuer soll nur eingreifen für Unternehmen mit jährlichen Umsätzen von mehr als 750 Mio. Euro weltweit und EU-Umsätzen aus den relevanten digitalen Leistungen von mehr als 50 Mio. Euro.

Einschätzung



Es ist richtig, einen Rahmen für die Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle zu suchen, der Wettbewerbsverzerrungen vermeidet. Gleichzeitig darf aber die Entwicklung der Digitalwirtschaft in Deutschland und Europa nicht behindert werden. Deshalb können – über die EU hinaus – nur international abgestimmte Maßnahmen sachdienlich sein. Nationale Alleingänge, aber auch die von der EU-Kommission vorgeschlagene Sondersteuer widersprechen internationalen Besteuerungspraktiken und bergen die Gefahr von Nachteilen insbesondere für die deutsche Wirtschaft. Dies gilt vor allem für einen etwaigen Systemwechsel hin zu einer – zumindest übergangsweise – stärkeren Besteuerung von Umsätzen als Indikator der Wertschöpfung an einem bestimmten Ort. Schädliche Nebenwirkungen für die Gesamtwirtschaft müssen vermieden werden.

Da sich die Digitalisierung grundsätzlich quer durch alle Bereiche der Wirtschaft zieht, ist ferner zu fragen, ob und wie die digitale Wirtschaft von der nicht-digitalen sachgerecht abgegrenzt werden kann. Es ergeben sich zudem Abgrenzungsprobleme zu bereits existierenden Steuern, das Risiko begrifflicher Unschärfen und damit verbundener Rechtsstreitigkeiten, Risiken der Doppelbesteuerung und die Frage der Vereinbarkeit mit bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Auch sollten bei der Frage, ob und inwieweit steuerliche Wettbewerbsvorteile ausländischer „Digitalunternehmen“ gegenüber hiesigen Unternehmen bestehen, Wirkungen von bereits erfolgten Schritten im Zuge des BEPS-Projektes und weiteren Änderungen in relevanten Staaten (z. B. die zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen steuerlichen Neuregelungen in den USA) untersucht werden.

Daher sind vor einer etwaigen Änderung der Besteuerungsregeln für die digitale Wirtschaft die internationalen Implikationen sorgsam zu prüfen. Dazu gehören auch Reaktionen anderer Länder, die Rückwirkungen auf die exportorientierte deutsche Wirtschaft insgesamt haben können. Vor dem Hintergrund der hohen Exportüberschüsse Deutschlands besteht die Gefahr, dass ein nicht unerheblicher Anteil des hiesigen Steueraufkommens an andere Staaten abzutreten wäre. Insofern sollte – unter Beachtung der Interessen der Unternehmen in Deutschland – ein globaler Konsens unterstützt werden. So könnte auf OECD-Ebene die Definition von Betriebsstätten und der dort erzielten Gewinne um digitale Aspekte erweitert werden.

Fazit



- Angemessene Besteuerung der Digitalwirtschaft ist wichtig
- Umfassende Abstimmung im internationalen Konsens erforderlich
- Bisher auf EU-Ebene vorgestellte Vorhaben überzeugen nicht
- Belastungen und Risiken für hiesige Unternehmen und für den Wirtschaftsstandort Deutschland sind zu befürchten

2. Umsatzsteuerliche Verwerfungen bei digitalen Plattformen

Worum geht es?



Im Rahmen des zunehmenden Onlinehandels werden digitale Plattformbetreiber mit umsatzsteuerlichen Missbrauchsvorwürfen konfrontiert. Händler aus Staaten außerhalb der EU (Drittstaatenhändler), vor allem aus dem asiatischen Raum, nutzen die Plattformen, um z. B. Waren an deutsche Kunden vertreiben zu können, ohne ihren Umsatzsteuerpflichten in Deutschland nachzukommen. Dies führt gegenüber deutschen und europäischen Händlern zu Wettbewerbsverzerrungen und zu hohen Steuerausfällen seitens des Fiskus. Problematisch dabei ist, dass den Finanzbehörden, mangels entsprechender Abkommen mit den Drittstaaten, oft der Zugriff auf diese Drittstaatenhändler verwehrt wird. Auf EU-Ebene wurde am 5. Dezember 2017 die Änderungsrichtlinie in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (E-Commerce) verabschiedet. Danach sollen ab 1. Januar 2021 zur Betrugsbekämpfung Online-Plattform-Betreiber im Rahmen einer Lieferkettenfiktion Steuerschuldner in Bezug auf Umsätze von Drittstaatenhändlern werden.



Einschätzung



Wettbewerbsverzerrungen und Steuerausfälle sind nicht hinnehmbar. Mit Blick auf entgangene Umsatzsteuereinnahmen wurde in Großbritannien eine Haftung der Plattformbetreiber für die nicht abgeführte Umsatzsteuer der Drittstaatenhändler eingeführt. Laut Koalitionsvertrag plant die neue Bundesregierung im Vorfeld des Inkrafttretens der oben genannten EU-Regelung eine nationale Regelung, wonach Plattformbetreiber für ausgefallene Umsatzsteuer in Anspruch genommen und zur Auskunft über Händler verpflichtet werden sollen – ähnlich dem britischen Modell. Insofern kann das eine Möglichkeit sein, die Besteuerung auch in Deutschland sicherzustellen.

Andererseits könnte die Einführung einer generellen Haftung insbesondere von kleineren Plattformen diese stark belasten und ggf. das Geschäftsmodell gefährden. Dies gilt auch für die Einführung der EU-Regelung zur Lieferkettenfiktion ab 2021. Die Wirtschaft bekennt sich zu ihrer Bereitschaft, im Dialog mit Politik und Verwaltung an einer tragfähigen Lösung mitzuwirken. Dabei sollten die vielfältigen, und ggf. unterschiedlichen, praktischen Abläufe bei Plattform-Strukturen im Blick behalten werden, um sicherzustellen, dass etwaige Neuregelungen zielgenau wirken und schädliche Nebenwirkungen vermieden werden. Aus ordnungspolitischer Sicht ist hierbei auch zu fragen, in welchem Umfang noch weitere Verantwortlichkeiten und Überwachungsaufgaben von staatlicher Seite auf private Unternehmen, die als Intermediäre wirken, übertragen werden sollten.

Insofern wäre grundsätzlich wünschenswert, dass die Staaten vorrangig durch verstärkte internationale Zusammenarbeit den Vollzug von steuerlichen Registrierungs- und Abführungspflichten sicherstellen. EU-einheitliche Regeln sollten angestrebt und einzelstaatliche Zwischenlösungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Fazit



- Im Dialog mit Politik und Verwaltung zu einer zielgenauen Lösung zum Kampf gegen Wettbewerbsverzerrungen und Steuerausfälle gelangen
- Auf verstärkte internationale Zusammenarbeit der Staaten bei Plattformverkäufen durch Drittstaatenhändler hinwirken
- Eine EU-einheitliche Handhabung der Umsatzsteuersicherung bei Plattformverkäufen durch Drittstaatenhändler anstreben

Teil 2: Verfahren modern und praxistauglich gestalten



1. Zeitgemäßes Besteuerungsverfahren

Worum geht es?



Die Digitalisierung macht auch vor dem Besteuerungsverfahren nicht halt. Bisherige Neuerungen konzentrieren sich jedoch vorwiegend auf Effizienzgewinne und Vereinfachungen auf Seiten der Finanzverwaltung. Hingegen werden erforderliche Entlastungen für die Unternehmen im Wesentlichen vernachlässigt. Überdies müssen die Betriebe staatliche Verwaltungsaufgaben – beispielsweise bei der Umsatzsteuer und der Lohnsteuer – erfüllen („Hand- und Spanndienste“), die sie zusätzlich belasten.

Einschätzung



Ein zeitgemäßes Besteuerungsverfahren erfordert auch Entlastungen der Unternehmen. Der Nutzen digitaler Möglichkeiten darf nicht nur einseitig auf Ebene der Finanzverwaltung entstehen, sondern sollte gleichermaßen zu Erleichterungen für die Betriebe führen. Dies gilt nicht nur für die eigenen Steuerangelegenheiten der Unternehmen, sondern auch für die von diesen zu erfüllenden staatlichen Verwaltungsaufgaben. Die Betriebe sollten insbesondere von den in den vergangenen Jahren – beispielsweise im Rahmen der E-Bilanz – gewachsenen elektronischen Zugriffsmöglichkeiten der Finanzverwaltung profitieren, indem steuerliche Prüfungen zeitnah und zeitlich gestrafft durchgeführt werden. Entsprechend könnten auch die Aufbewahrungsfristen verkürzt werden. Ferner sollte vor Einführung von digitalen Neuerungen die technische Machbarkeit sorgfältig in der Praxis geprüft werden, um unnötige Belastungen für die Betriebe zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang sind – neben dem Handlungsbedarf im E-Government (siehe hierzu auch Teil 2, 2.) – weitere Aspekte eines zeitgemäßen Besteuerungsverfahrens im Blick zu behalten. Insbesondere ist an einen verstärkten partnerschaftlichen Umgang zwischen Steuerstaat und Unternehmen zu denken. Mehr Kooperation statt Konfrontation wäre für beide Seiten von Vorteil. Eine erhöhte, *freiwillige* Transparenz und Mitwirkung der Betriebe – über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus – würde durch ein verlässliches Anreizsystem des Staates flankiert. Der wesentliche Nutzen für die Betriebe besteht insbesondere in schnellerer Rechtssicherheit und besserer Planbarkeit. Für die Finanzverwaltung ergibt sich als wesentlicher Vorteil ein ressourcenschonenderer Steuervollzug. Die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens kann die Umsetzung eines solchen kooperativen Ansatzes unterstützen. Dies gilt gerade auch für innovative Lösungen, die auf einem klar strukturierten Tax-Compliance-Ansatz und den damit verbundenen Kontrollsystemen aufbauen. Diese könnten sich beispielsweise unter anderem an der zollrechtlichen Figur des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO – Authorized Economic Operator) anlehnen.³ In Teilen ähnliche Überlegungen werden nun auch von der EU-Kommission angestellt, die in ihren Vorschlägen zu einer Mehrwertsteuerreform unter anderem auch die Rechtsfigur eines zertifizierten Steuerpflichtigen (CTP – Certified Taxable Person)⁴ vorsieht.

³ Vgl. im Einzelnen – auch zu weiteren Vorschlägen – das Positionspapier des Finanz- und Steuerausschusses der IHK für München und Oberbayern („Kooperation statt Konfrontation – Empfehlungen für ein zeitgemäßes Besteuerungsverfahren“) vom 13. April 2016 sowie die zugrundeliegende, im IHK-Auftrag erstellte Machbarkeitsstudie „Kooperative Elemente im Steuerrecht – Fokus Mittelstand“ von Seer/Klotz/Hardeck ([ihk-muenchen.de/positionspapier-besteuerungsverfahren](https://www.ihk-muenchen.de/positionspapier-besteuerungsverfahren)).

⁴ Vgl. COM (2017) 569 final vom 4. Oktober 2017, 2017/0251 (CNS).

Fazit



- Modernisierung und Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens praxisgerecht umsetzen
- Keine einseitigen Vorteile für die Finanzverwaltung
- Kooperation statt Konfrontation stärken

2. Handlungsbedarf im E-Government

Worum geht es?



Eine digitale öffentliche Verwaltung ist von erheblicher Bedeutung für die Wirtschaft. Medienbruchfreie digitale Prozesse könnten Unternehmen 54% der Kosten für Interaktionen mit Behörden ersparen – dies entspricht jährlich 1 Mrd. Euro.⁵ Die digitale öffentliche Verwaltung in Deutschland liegt weit abgeschlagen hinter anderen Staaten; aktuell belegt Deutschland nur den 20. Platz im EU-weiten Vergleich.⁶

Einschätzung



Unzureichende E-Government-Angebote können zum Nachteil für den Wirtschaftsstandort Deutschland werden. Zwar ist im steuerlichen Bereich die Digitalisierung weiter fortgeschritten als bei anderen Leistungen der öffentlichen Verwaltung.⁷ Doch auch hier besteht – gerade auch im internationalen Vergleich – erheblicher Verbesserungsbedarf, um die digitale und missbrauchsfreie Kommunikation zwischen Unternehmen und Behörden zu stärken. Dabei gilt: Digitale Neuerungen dürfen nicht – wie sich bisher oft gezeigt hat – nur einseitig der Finanzverwaltung nützen, sondern müssen gleichermaßen auch zu Vorteilen bei den Unternehmen führen, statt dort nur zusätzliche Kosten und Pflichten zu schaffen (siehe Teil 2, 1.). Zudem sollte die Verwaltung bei der Umsetzung von digitalen Angeboten die Nutzersicht und insgesamt eine Service-Orientierung in den Vordergrund stellen. Nachfolgend sei der Handlungsbedarf anhand beispielhaft ausgewählter Praxisfelder aufgezeigt:

⁵ Nationaler Normenkontrollrat, „Mehr Leistungen für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“, 2017, 16, 55.

⁶ EU-Kommission, Bericht über den Stand der Digitalisierung in Europa 2017, 10.

⁷ Vgl. BMWi, Top 100 Wirtschaft - Die wichtigsten und am häufigsten genutzten Verwaltungsleistungen für Unternehmen, 2017, 7.

- Die verschiedenen digitalen Ansätze der deutschen Finanzbehörden (wie z. B. ELSTER, E-Bilanz) lassen bisher eine Gesamtstrategie nicht erkennen. Die Finanzverwaltung nutzt zwar seit Jahren erfolgreich ELSTER zur Abwicklung der Steuererklärungen und Steueranmeldungen. Für Unternehmen ist dies jedoch eine „Einbahnstraße“, denn eine Kommunikation mit der Verwaltung ist hiermit nicht möglich. Auch eine Rückübermittlung von E-Bilanz-Datensätzen ist bisher nicht umgesetzt. Bei klärungsbedürftigen Sachverhalten sind Unternehmen gezwungen, auf herkömmliche Kommunikationswege zurückzugreifen, wie Post, Telefon oder Fax. Die Erreichbarkeit ist oft auch nicht zufriedenstellend. Ein besserer elektronischer Datenaustausch würde eine schnellere Kommunikation zum Vorteil von Verwaltung und Unternehmen eröffnen. Beispiele aus anderen Staaten zeigen, dass dort bereits praxistaugliche Standards und Formate zum beiderseitigen Datenaustausch zwischen Finanzbehörden und Steuerpflichtigen existieren.⁸
- Die digitale Abgabe von Steuererklärungen wird von den Behörden – nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – forciert. Auch besteht nun verfahrensrechtlich die Möglichkeit, Steuerbescheide digital bekanntzugeben (§ 122a Abs. 1 Abgabenordnung); eine flächendeckende Umsetzung ist bisher aber nicht erfolgt. Zwar können im Bereich der Einkommensteuer Bescheide über ELSTER abgerufen werden. Hingegen ist dies im Bereich der Unternehmenssteuern derzeit regelmäßig nicht der Fall. Auch hier wäre ein Portal (beispielsweise durch den Ausbau von ELSTER) hilfreich, um einen digitalen Abruf von Bescheiden zu ermöglichen.
- Verschiedene Formulare für Steuererklärungen werden gegenwärtig zwar im Internet von der Finanzverwaltung bereitgestellt, die Befüllung stellt den Steuerpflichtigen aber vor zahlreiche praktische Probleme.⁹ So sind beispielsweise Eingabefelder zum Teil nur numerisch, nicht jedoch alphanumerisch befüllbar. Zudem stehen Formulare zum Teil lediglich im PDF-Format zur Verfügung. Ein Format, welches Rechenfunktionen zulässt, würde nachträgliche rechnerische Verprobungen erheblich erleichtern.
- Ferner ist die Datenübertragung per E-Mail eingeschränkt: Manche gängigen Dateiformate können nicht an die Finanzbehörde übermittelt werden, da diese vom Finanzamtsserver (Firewall) nicht akzeptiert werden. Seitens der Verwaltung sollten die genannten Beschränkungen überdacht werden.
- Auch sind die Volumina zum Datenempfang per E-Mail bei der Verwaltung sehr begrenzt; häufig müssen die Unternehmen daher Anlagen zur Steuererklärung ausdrucken und in Papierform übersenden. Dies verursacht Mehraufwand sowohl bei Betrieben als auch Behörden. Eine digitale Archivierung wird damit erheblich erschwert. Ein Lösungsansatz könnte ein (Finanzverwaltungs-)Portal sein, das elektronisches Hochladen ermöglicht.

⁸ Vgl. z. B. technische Lösungen in Österreich („FinanzOnline“), siehe [bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at).

⁹ Vgl. z. B. das Formular EW 1/03 der Finanzverwaltung zur „Erklärung und Feststellung des Einheitswerts“ sowie weitere Vordrucke (z. B. EW 3/03 Anlage Sachwert).

- Ein weiteres Themenfeld mit möglichem digitalen Bezug ist die Betreuung von Start-ups und sonstigen Existenzgründern. Die steuerlichen Herausforderungen für diesen Unternehmerkreis sind enorm. Betreuungsangebote seitens der Finanzverwaltung sind hier jedoch bisher unterentwickelt. Neben anderen neuen Ansätzen, wie z. B. einer Telefon-Hotline oder der Möglichkeit von Einzelgesprächen, stellen auch nutzerorientierte – digital unterlegte – Beratungstools potentielle, attraktive Angebote dar.

Fazit



- Stärkung von technischen Lösungen, die die digitale Interaktion zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung unterstützen
- Beiderseitiger Nutzen geboten
- Konkrete Ansatzfelder betreffen beispielsweise den E-Mail-Verkehr, (Finanzverwaltungs-) Portale, den Abbau der Redundanzen von Papier- und digitalen Belegen sowie die verbesserte – digital unterlegte – Betreuung von Start-ups und sonstigen Existenzgründern



3. Verpflichtende Anwendung und elektronisch authentifizierte Übermittlung des Formulars EÜR ab 1. Januar 2018

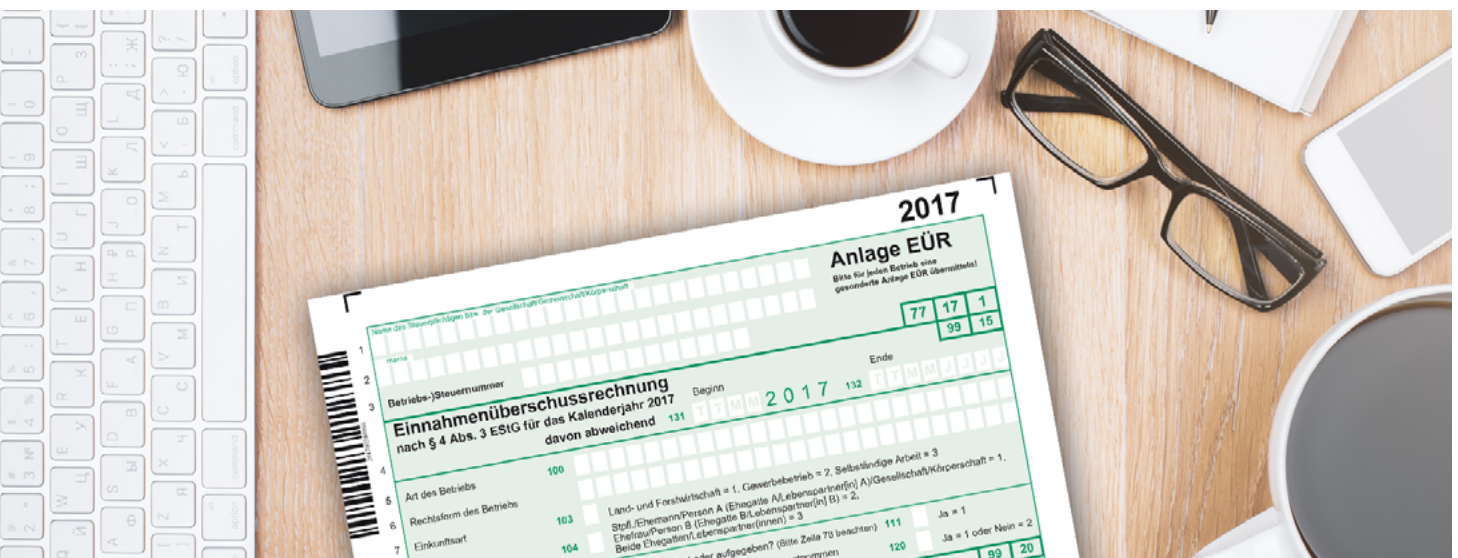
Worum geht es?



Bis 2004 konnten Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelten, ihrer Steuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beifügen.

Ab 2005 wurden die Steuerpflichtigen verpflichtet, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck „EÜR“ beizufügen. Auf Intervention der Wirtschaft konnte eine geringfügige Vereinfachung des komplizierten Formulars und die Einführung einer „Schongrenze“ erreicht werden. Der Schwellenwert der Betriebseinnahmen lag seitdem – in Anlehnung an die derzeit geltende umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung – bei 17.500 Euro. Damit waren aber überwiegend nur Einnahmenüberschussrechner von der Verwendungspflicht des Formulars sowie von der elektronischen Übermittlung befreit, die ihre Tätigkeit lediglich nebenberuflich ausüben.

Die Finanzverwaltung hat nun ab 1. Januar 2018, d. h. für Veranlagungszeiträume ab 2017, auch die bestehende Schongrenze von 17.500 Euro in vollem Umfang gestrichen. Einnahmenüberschussrechner müssen jetzt grundsätzlich immer die Anlage EÜR (und ggf. die weiteren Anlagen AVEÜR/AVSE) verwenden. Zudem ist dieses Formular (ebenso wie auch bestimmte andere unternehmensbezogene Steuererklärungen)¹⁰ jetzt auch nur noch elektronisch authentifziert an das Finanzamt zu übermitteln. Die Abgabe in Papierform reicht grundsätzlich nicht mehr aus.



¹⁰ Umsatzsteuerjahreserklärung, Gewerbesteuererklärung, Erklärung zur Zerlegung der Gewerbesteuer, Anlage § 34a EStG.

Einschätzung



Die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Kritisch an der bisherigen Umsetzung ist jedoch, dass zwar Vereinfachungen auf Seiten der Finanzverwaltung angestrebt werden, Erleichterungen für die Steuerpflichtigen hingegen regelmäßig vernachlässigt werden.

So ist es auch im vorliegenden Fall: Die betroffenen Steuerpflichtigen müssen sich nun in die relevanten Formulare einarbeiten – die Finanzverwaltung fordert explizit eine detaillierte und vollständige Ausfüllung der Anlagen. Dies kann gerade von Kleinunternehmern und Existenzgründern kaum ohne externe Unterstützung fehlerfrei realisiert werden. Zudem müssen sich die Betroffenen mit der elektronisch authentifizierten Übermittlung befassen. Die Steuerpflichtigen haben keinerlei direkten Nutzen aus den neuen Pflichten. Solange jedoch ein ausreichender Vorteil für die Steuerpflichtigen nicht besteht, erscheint es nicht angemessen, die Verwendung des EÜR-Formulars zwingend vorzuschreiben.

Zumindest sollte die Schongrenze weiterhin analog zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze gelten – deren Schwellenwert ohnehin mit Blick auf bereits vorliegende Vorschläge der EU-Kommission¹¹ deutlich angehoben werden sollte. Entsprechend wäre es auch nur fair, zumindest für Unternehmen unter der o. g. Schongrenze die elektronisch authentifizierte Übermittlung derzeit nicht verpflichtend vorzuschreiben.

Fazit



- Digitalisierungsvorteile sollten nicht nur der Verwaltung, sondern in gleichem Maße auch den Steuerpflichtigen zugutekommen
- Steuerpflichtige haben derzeit keinen Nutzen aus den neuen Pflichten zur Anwendung und elektronisch authentifizierten Übermittlung des Formulars EÜR
- Deshalb: Keine zwingende Verwendung des EÜR-Formulars derzeit vorschreiben oder zumindest (weiterhin) eine Schongrenze analog zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze beibehalten
- Entsprechend gegenwärtig keine elektronisch authentifizierte Übermittlung allgemein verpflichtend vorschreiben

¹¹ Vgl. Vorschlag der EU-Kommission vom 18. Januar 2018 für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen.

Teil 3: Innovations- und Investitionskraft fördern



1. Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

Worum geht es?



Im Gegensatz zu vielen anderen OECD- und EU-Staaten begünstigt Deutschland Ausgaben von Unternehmen in Forschung und Entwicklung (FuE), beispielsweise für digitale Innovationen, derzeit steuerlich nicht. Gleichzeitig stagniert die Zahl der forschenden kleinen und mittelständischen Unternehmen, die u. a. einen erschwerten Zugang zur Projektförderung haben.

Einschätzung



Um den derzeitigen Standortnachteil für deutsche Unternehmen auszugleichen und sie in ihren FuE-Anstrengungen, beispielsweise für digitale Innovationen, zu unterstützen, ist die steuerliche FuE-Förderung ein ebenso sinnvolles wie wirksames Instrument,¹² denn:

- Eine steuerliche FuE-Förderung ist für Unternehmen kalkulierbar, transparent und hilft, Innovationen schnell in den Markt zu bringen (time-to-market).
- Das FuE-Engagement der Unternehmen orientiert sich nicht an politischen Vorgaben, sondern an den von ihnen erwarteten Marktchancen. Bei kleineren Unternehmen sinkt die Rentabilitätsschwelle für FuE-Aktivitäten aufgrund bürokratischer Hemmnisse.

Die steuerliche FuE-Förderung sollte branchen- und technologieübergreifend erfolgen und dabei unabhängig von der Unternehmensstruktur sowie der Gewinn- bzw. Verlustsituation sein. Die Regeln der Förderung sollten möglichst einfach und eindeutig gestaltet werden, vorzugsweise in Form einer Steuergutschrift (Tax Credit). Der Verwaltungsaufwand muss überschaubar sein und vorhandene Strukturen nutzen. Eine steuerliche FuE-Förderung für Unternehmen ergänzt die Projektförderung des Bundes und der Länder.

Es ist gut, dass nun auch die Politik das Thema angehen will. Zwar hat die neue Bundesregierung laut Koalitionsvortrag insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen im Blick, so dass hiernach möglicherweise nicht alle Unternehmen von einer steuerlichen Forschungsförderung profitieren würden. Zudem will sie lediglich bei den Personal- und Auftragskosten (statt richtigerweise allen FuE-bezogenen Aufwendungen) ansetzen. Aber immerhin wäre dies ein erster Einstieg in die für den Unternehmensstandort Deutschland wichtige steuerliche Förderung von Innovationen.

¹² Siehe auch Beschluss der Vollversammlung der IHK für München und Oberbayern vom 8. Dezember 2015, [ihk-muenchen.de/position-steuerliche-forschungsfoerderung](https://www.ihk-muenchen.de/position-steuerliche-forschungsfoerderung).

Fazit



- Steuerliche FuE-Förderung einführen
- Einfache Regeln schaffen, vorzugsweise in Form einer Steuergutschrift
- Fortführung von Projektförderung

2. Digitale Investitionen stärken

Worum geht es?



Um im internationalen Vergleich Stand zu halten, sollten in Deutschland neben der Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (siehe Teil 3, 1.) mehr Anreize in Form von steuerlichen Begünstigungen für die Anschaffung digitaler Wirtschaftsgüter eingeführt werden. Erleichterungen insbesondere bei der Abschreibung und im Rahmen eines Investitionsabzugs könnten deutsche Unternehmen gezielt fördern und damit auch den Wirtschaftsstandort Deutschland langfristig stärken. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen, die sich in einer digitalisierten Welt nicht schnell genug den neuen Rahmenbedingungen anpassen können, laufen Gefahr vom Markt verdrängt zu werden.

Einschätzung



Bestimmte Wirtschaftsgüter des digitalen Lebens, wie z. B. entgeltlich erworbene Software verschiedener Ausgestaltungen, können momentan grundsätzlich nach einer vorgegebenen Nutzungsdauer zwischen 3 und 5 Jahren abgeschrieben werden. Dies erscheint oftmals nicht mehr zeitgemäß. Hier sollte eine Verkürzung angegangen werden. Zudem kann eine Einführung der degressiven Abschreibung für Hard- und Softwarelösungen eine sinnvolle ergänzende Maßnahme darstellen.

Investitionsabzugsbeträge können nach geltendem Recht (§ 7g EStG) für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens geltend gemacht werden, nicht aber für immaterielle Wirtschaftsgüter wie z. B. Software (Ausnahme: Trivialsoftware). Die Öffnung der Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter könnte die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Betriebe verbessern, indem deren Liquidität und Eigenkapitalbildung gestärkt werden. Die optionale Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen (auch) für digitale Wirtschaftsgüter kann nachhaltig die Investitions- und Innovationskraft der Betriebe verbessern. Insbe-

sondere kleinen und mittelständischen Unternehmen könnte damit der Übergang in die digitalisierte Welt erleichtert werden.

Ferner wäre über weitere mögliche Ansatzpunkte für einen attraktiveren Investitionsabzug nachzudenken, beispielsweise bei der Höhe des Investitionsabzugsbetrags, der Grenze für das Betriebsvermögen für bilanzierende Unternehmen (bzw. des Gewinns für nichtbilanzierende Unternehmer) sowie generell der Höhe der Sonderabschreibung.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass Union und SPD Investitionen in die Digitalisierung unterstützen wollen. Jedoch ist laut Koalitionsvertrag nur eine Überprüfung vorgesehen, ob zugunsten digitaler Güter die Abschreibungstabellen überarbeitet werden sollen. Es bleibt also abzuwarten, ob es hier wirklich zu Verbesserungen für die Betriebe kommen wird.

Fazit



- Verkürzung der Abschreibungsdauer auf bestimmte Wirtschaftsgüter des digitalen Lebens
- Einführung der degressiven Abschreibung für Hard- und Softwarelösungen
- Öffnung der Regelungen zum Investitionsabzug für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter
- Generell Attraktivität der Regelungen zum Investitionsabzug steigern



3. Bessere steuerliche Rahmenbedingungen für Start-ups und Investoren

Worum geht es?



In Deutschland ist das Angebot an Wagniskapital nach wie vor zu klein.¹³ Gerade junge, Unternehmen, die immer mehr in Geschäftsfeldern mit digitalem Bezug tätig werden, sind hierauf aber angewiesen. Eine ausreichende Finanzierung durch klassische Bankkredite scheidet oft an fehlenden Sicherheiten. Der Erfolg von Start-ups ist aber wichtig, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken. Entsprechend sollten für Start-ups bessere steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Zudem sollten Investoren steuerlich dazu motiviert werden, verstärkt Wagniskapital für diese Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Wichtige steuerliche Aspekte sind hierbei insbesondere (1) die Frage der Verlustbehandlung beim Start-up und (2) Anreize für den Start-up-Investor.



Einschätzung



Die steuerliche Berücksichtigung von Verlusten ist ein wichtiger Ansatzpunkt, um die Wirtschaft in ihrer Innovations- und Investitionskraft zu unterstützen. Diese ist jedoch in der Vergangenheit zunehmend eingeschränkt worden. Zu nennen ist vor allem die Mindestbesteuerung. Durch diese wird insbesondere bei jungen Unternehmen sowie bei Branchen mit volatilem Geschäft die Unternehmensfortführung erschwert. Deshalb sollten Verluste aus vergangenen Jahren besser mit aktuellen Gewinnen verrechnet werden können. Ein weiterer wesentlicher Hemmschuh ist der drohende Verlustuntergang bei Anteilseignerwechseln. Der Erhalt von steuerlichen Verlustvorträgen ist insbesondere beim Eintritt neuer Investoren in junge, innovative Unternehmen von erheblicher Bedeutung. Hier ist die mit § 8d Körperschaftsteuergesetz (KStG) eingeführte Möglichkeit zur verbesserten Verlustverrechnung zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung. Es ist aber abzuwarten, wie das Regelwerk des § 8d KStG in der Praxis von der Finanzverwaltung interpretiert werden wird, beispielsweise die konkrete Auslegung des Kriteriums „Fortführung des Geschäftsbetriebs“. Insgesamt sollte die steuerliche Verlustbeschränkung bei Anteilseignerwechseln auf Missbrauchsfälle beschränkt werden. Abzulehnen sind hierbei etwaige Überlegungen, die Regelungen des § 8c KStG aufgrund verfassungsrechtlichen Änderungsbedarfs (vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. März 2017 sowie des Vorlagebeschlusses des Finanzgerichts Hamburg vom 29. August 2017) lediglich durch die Vorschrift des § 8d KStG zu ersetzen und letztere für alle Anteilseignerwechsel gelten zu lassen.

Zusätzlich kommt aus der Wirtschaft der starke Wunsch, die Aufwendungen für Investments in junge, innovative Unternehmen steuerlich sofort geltend machen zu können. Dies sollte nicht für die Gründung, sondern auch für den Erwerb von Unternehmens-

¹³ Siehe hierzu auch Vollversammlungsbeschlüsse der IHK für München und Oberbayern vom 15. März und 26. Juli 2017 zur Finanzierung von Start-ups, [ihk-muenchen.de/ihk/documents/Innovation/2017_10_Position-Finanzierung-von-Start-ups.pdf](https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Innovation/2017_10_Position-Finanzierung-von-Start-ups.pdf).

anteilen gelten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Investoren in Start-ups ein erhebliches finanzielles Risiko eingehen und dabei finanzielle Vorleistungen erbringen, die bei einem Misserfolg erst später steuerlich geltend gemacht werden können. Bereits Ende 2014 hatte der Freistaat Bayern eine „Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital und Gründer“ beantragt, die entsprechende Vorschläge enthielt. Soweit sich das Investment dann profitabel entwickelt, würde durch eine entsprechende Besteuerung des Veräußerungsgewinnes der Steuervorteil aus dem früher geltend gemachten Sofortabzug wieder ausgeglichen. Der entsprechende Antrag des Freistaats Bayern aus dem Jahr 2014 sollte insofern wieder aufgegriffen werden. Die Entscheidung zu weiteren Einzelheiten der Regelung wird im Gesetzgebungsverfahren vorzunehmen sein. Dies gilt auch für die Frage, welche Voraussetzungen – auch mit Blick auf das EU-Beihilferecht – begünstigte Start-ups erfüllen müssten.

Fazit



- Bessere steuerliche Rahmenbedingungen für Start-ups und deren Investoren schaffen
- Vielfältige Einschränkungen bei der steuerlichen Verlustverrechnung abbauen
- Für Start-up-Investoren Anreize durch steuerlichen Sofortabzug (mit späterer Gewinnbesteuerung) setzen

4. Diskussion um Roboter- oder Maschinensteuer

Worum geht es?



Die Frage einer Roboter- oder Maschinensteuer wird zunehmend von den Medien aufgegriffen: Experten befürchten, dass in den nächsten Jahren bis zu 50 % der derzeitigen Berufsbilder und damit viele Arbeitsplätze durch die zunehmende Digitalisierung von Produktions- und Arbeitsabläufen und den Einsatz von autonomen Systemen verloren gehen.

Deshalb haben einige bekannte Konzernmanager zur Kompensation von Steuerausfällen die Einführung einer Roboter- oder Maschinensteuer vorgeschlagen bzw. die Schaffung von Steueranreizen für den Einsatz menschlicher Arbeit angeregt. Das EU-Parlament hat diesen Vorschlag diskutiert, ihn aber zunächst wieder verworfen. Es ist anzunehmen, dass die Politik das Thema spätestens dann angeht, wenn die Arbeitslosenquote steigt.



¹⁴ Zu Einzelheiten vgl. auch den Beschluss der Vollversammlung der IHK für München und Oberbayern vom 5. Dezember 2017, [ihk-muenchen.de/ihk/documents/%C3%9Cber-Und/Positionspapier-Robotersteuer.pdf](https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/%C3%9Cber-Und/Positionspapier-Robotersteuer.pdf).

Einschätzung



Die Einführung einer Roboter- oder Maschinensteuer ist gegenwärtig abzulehnen.¹⁴ Digitalisierung und intelligente Systeme sind Wachstumstreiber für die Wirtschaft. Sie sind die Grundlage für den Industriestandort Deutschland, die eine effiziente und damit wirtschaftlich rentable Produktion in Deutschland ermöglichen. Neue Dienstleistungen, die mit Hilfe von Robotern und intelligenten Systemen auch in vielen anderen Branchen entstehen, helfen den demografisch bedingten Fachkräftemangel zu lindern und Arbeitsplätze in Deutschland zu halten. Eine Steuer auf Roboter, Maschinen, intelligente Systeme usw. würde unnötige Innovationshemmnisse aufbauen, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft schwächen und eine Verlagerung von Produktionsstandorten und innovativen Unternehmen ins Ausland fördern.

Auch der umgekehrte Ansatz, steuerliche Anreize für den Einsatz von Menschen statt Robotern, Maschinen usw. zu schaffen, reduziert die Wettbewerbsfähigkeit, wenn notwendige Innovationen unterbleiben. Sofern die Politik im Zuge der zunehmenden Digitalisierung Anpassungen des bestehenden Besteuerungssystems als notwendig erachtet, erfordert dies eine abgestimmte Lösung im umfassenden internationalen Konsens, um Wettbewerbsnachteile für in Deutschland tätige Unternehmen zu vermeiden.

Die Politik sollte die Chancen neuer Technologien aufzeigen und die Unternehmen in ihren Innovationsanstrengungen unterstützen, ohne Ängste zu schüren. Die Wirtschaft wird den weiteren Diskussionsprozess kritisch und konstruktiv begleiten.

Fazit



- Roboter- oder Maschinensteuer ist gegenwärtig abzulehnen
- Unternehmen würden zusätzlich belastet, Innovationen behindert und innovative Betriebe zur Abwanderung ermuntert
- Entsprechende Überlegungen gelten für Steueranreize für den Einsatz von Menschen
- Politik sollte Unternehmen in ihren Innovationsanstrengungen unterstützen
- Umfassende Abstimmung im internationalen Konsens erforderlich

Teil 4: Planungs- und Rechtssicherheit stärken



1. Laufend aktualisierte EU-Datenbank für Umsatzsteuersätze

Worum geht es?



In der heutigen Zeit tätigen Unternehmen immer häufiger grenzüberschreitende Lieferungen und Dienstleistungen im Rahmen von Online-Geschäften. Dadurch müssen sie sich zwangsläufig bereits jetzt auch mit dem gültigen ausländischen Umsatzsteuerrecht auseinandersetzen. Die EU-Kommission schlägt in ihrem Mehrwertsteuer-Aktionsplan vom 7. April 2016 zukünftig diverse Änderungen bei der Umsatzsteuer vor.

Durch die Verabschiedung der Änderungsrichtlinie in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (E-Commerce) vom 5. Dezember 2017 werden EU-Steuersätze bereits zum 1. Januar 2019 im wachsenden Online-Markt im B2C-Bereich (Online-Shopping von Kleidung, Herunterladen von Apps etc.) in den Fokus geraten. Auch durch die Richtlinienänderungsvorschläge zum endgültigen Mehrwertsteuersystem bzw. den sogenannte quick fixes oder den Richtlinienänderungsvorschlag zu den ermäßigten Steuersätzen werden Unternehmer immer mehr mit ausländischen Steuersätzen konfrontiert werden.

Einschätzung



Es ist oftmals unklar, welche aktuellen Steuersätze in den einzelnen EU-Staaten bei Online-Geschäften gelten. Nicht selten treten Gesetzesänderungen unterjährig in Kraft, ohne dass dies für die Unternehmer rechtzeitig erkennbar wäre. Betroffene Unternehmer benötigen diese bei der Preisgestaltung, der Rechnungsausstellung, beim Mini-One-Stop-Shop (MOSS) oder zukünftig beim One-Stop-Shop (OSS). Die Politik sollte sich bereits jetzt für die Einführung einer laufend aktualisierten EU-Datenbank (Online-Tool) für alle EU-Steuersätze einsetzen, damit diese schnell und unbürokratisch abgerufen werden können. Dies gilt nicht nur zum gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern umso mehr auch im Hinblick auf das geplante künftige EU-Mehrwertsteuersystem und die damit verbundenen weitreichenden Änderungen. Auch mit Blick auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen wird eine geplante Ausweitung von ermäßigten Steuersätzen grundsätzlich kritisch gesehen. Sachdienlicher wäre eine europaweit wettbewerbsneutrale Umsatzsteuer mit wenigen Ausnahmen und einem maßvollen Hauptsteuersatz. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Unternehmen Rechtssicherheit bei der Anwendung von Steuersätzen erhalten, gerade bei der Vielzahl an Auswahlmöglichkeiten bei derzeit 28 Mitgliedstaaten.

Fazit



- Laufend aktualisierte EU-Datenbank für Umsatzsteuersätze einführen
- Rechtssicherheit schaffen und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden
- Ausweitung von ermäßigten Steuersätzen auf den Prüfstand stellen

2. „Kostenlose“ Apps & Co.: Anfall von Umsatzsteuer?

Worum geht es?



Wer kennt es nicht? Noch schnell „kostenlos“ einen Internetdienst oder eine App auf sein Smartphone oder sein Tablet laden und schon kann man damit arbeiten – ganz schnell und ohne dafür Geld zu zahlen. Nach derzeitiger Rechtslage werden diese Dienste grundsätzlich als nicht umsatzsteuerbare Leistungen behandelt. Allerdings überlässt der jeweilige Nutzer üblicherweise dem Anbieter seine Daten oder stellt anderweitige „private“ Dinge wie Fotos und Videos zur Verfügung.

Hier stellt sich dann die Frage, ob dies eine Art „Bezahlung“ für die Nutzung dieser Internetdienste oder Apps darstellt, zumal die überlassenen Daten vom Unternehmen ggf. auch an Dritte weitergegeben werden. Dem Vernehmen nach prüft die deutsche Finanzverwaltung derzeit, ob aus ihrer Sicht umsatzsteuerrechtlich ein tauschähnlicher Umsatz begründet werden kann. Dies würde zu einer Umsatzbesteuerung der Dienste seitens des Anbieters führen.

Einschätzung



Die Digitalisierung bringt neuartige Geschäftsmodelle auf den Weg und schafft neue Trends. Auch steuerrechtliche Vorschriften müssen sich in diesen Kreislauf sinnvoll einfügen. Allerdings muss kritisch hinterfragt werden, ob in den skizzierten Konstellationen wirklich von einem tauschähnlichen Umsatz seitens des Anbieters ausgegangen werden kann.

Lücken ergeben sich schon bei der Frage nach der Gegenleistung des Nutzers. Welche Art von Daten wird überlassen? Nach einschlägiger Rechtsprechung müsste ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegen: Hier ist fraglich, ob dies bei der Überlassung der Dienste und der Zurverfügungstellung von Daten wirklich der Fall ist. Auch ist zu fragen, ob und wie – bei Annahme eines steuerpflichtigen Umsatzes – die Bemessungsgrundlage überhaupt sinnvoll bestimmt werden kann.

Dies zeigt: Sollten diese Geschäftsmodelle zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, hätte dies für die betroffenen Unternehmen (und auch Nutzer) weitreichende Konsequenzen. Die Geschäftsmodelle zielen auf ein Massengeschäft ab – auch grenzüberschreitend. Wirtschaftliche Verluste und ein nicht unerheblicher Bürokratieaufwand für die hiesigen Betriebe wären die Folge. Aufgrund der weltweiten Nutzbarkeit dieser Dienste besteht bei einer Besteuerung die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen. Hier wäre ein international abgestimmter Konsens notwendig; zumindest müsste eine EU-einheitliche Regelung geschaffen werden.

Fazit



- Voraussetzung einer Umsatzbesteuerung aktuell nicht gegeben
- Nachteile für hiesige Betriebe vermeiden
- Internationaler Konsens notwendig, mindestens aber EU-einheitliche Regelung



3. Diskussion um Manipulationen an digitalen Aufzeichnungen

Worum geht es?



Elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen müssen ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Mit der Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung) vom 26. September 2017 werden die Anforderungen der Regelung des § 146a Abgabenordnung präzisiert.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) legt im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen die technischen Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium und die einheitliche digitale Schnittstelle sowie die organisatorischen Anforderungen zur Vergabe der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems fest.



Einschätzung



Kriminelle Manipulationen an Registrierkassen sind nicht akzeptabel und müssen bekämpft werden. Daher sind Bemühungen des Gesetzgebers, Grundlagen zu schaffen, die Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen verhindern, in der Grundrichtung zu begrüßen.

Die Wirtschaft weist jedoch auf die erheblichen finanziellen und bürokratischen Lasten hin, die durch die Einführung des vorliegenden Kassensicherungskonzeptes ausgelöst werden. Zudem besteht derzeit Planungs- und Rechtsunsicherheit, da die Unternehmen die technischen Voraussetzungen nicht überblicken können. Mit Blick auf die Vielzahl der steuerrechtlichen Betriebe in Deutschland, die ab 2020 flächendeckend zur Einführung einer technischen Sicherheitseinrichtung verpflichtet werden, müssen praxistaugliche und kostenverträgliche Lösungen gefunden werden. Dieses gilt insbesondere deshalb, weil Kassenmanipulationen nur in wenigen Fallkonstellationen und bei entsprechenden Interesselagen der handelnden Personen denkbar sind. Hier gilt es dringend schädliche Nebenwirkungen für die vielen steuerrechtlichen Betriebe zu vermeiden.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Technischen Richtlinien dürfen daher keine überzogenen Anforderungen an IT-technische Verfahren gestellt werden, die zu einer weiteren Verteuerung der Sicherheitseinrichtungen führen. Zugleich muss sichergestellt sein, dass die vom BSI erarbeiteten Standards zukunftstauglich sind und technologische sowie geschäftsbezogene Weiterentwicklungen berücksichtigen.

Fazit



- Praxistaugliche und kostenverträgliche Lösungen schaffen
- Keine überzogenen Anforderungen an IT-technische Verfahren stellen
- Zukunftstaugliche Standards sowie technologische und geschäftsbezogene Weiterentwicklungen ermöglichen

4. Blockchain, Kryptowährungen & Co.

Worum geht es?



Blockchain und verwandte, auf Kryptographie fußende dezentrale Technologien (sog. Distributed-Ledger-Technologien) werden sowohl in Fachkreisen als auch allgemein in den Medien vertieft diskutiert. Einer breiteren Öffentlichkeit bekanntgeworden ist Blockchain insbesondere als die hinter der Kryptowährung „Bitcoin“ stehende Technologie.

Bitcoin, aber auch andere virtuelle Währungen, stellen keine Randerscheinung im Wirtschaftsleben mehr dar. Kryptowährungen ermöglichen einerseits die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet. Andererseits kann mit ihnen auch Handel betrieben werden.

Auch wenn sich heute die weiteren Entwicklungen nur in Ansätzen überblicken lassen, wird in der Praxis vielfach erwartet, dass – jenseits der durchaus kritisch diskutierten Aspekte¹⁵ – sich über die derzeit bereits bestehenden Anwendungsfelder hinaus zukünftig auch völlig neue Blockchain-Nutzungsmöglichkeiten ergeben könnten.



¹⁵ Unter anderem: Noch fehlender ausreichender Entwicklungs- und Erfahrungsstand, Datensicherheit und Datenschutz, Gefahr der Nutzung von Anonymität (insbesondere bei Kryptowährungen) durch Kriminelle, erheblicher Energiebedarf für Rechenleistungen.

Einschätzung



Deutsche Unternehmen brauchen im Umgang mit Kryptowährungen Rechtssicherheit, um national und auch international wettbewerbsfähig agieren zu können. Gegenwärtig fehlen jedoch oft Leitlinien der Finanzbehörden, an denen sich die Betriebe orientieren können. Unsicherheiten ergeben sich vor allem aus der reinen Virtualität einer Kryptowährung. Diese stellt nach deutschem Recht kein gesetzliches Zahlungsmittel dar, allenfalls handelt es sich um eine Ersatzwährung. Dies erschwert eine eindeutige Bestimmung der Rechtsnatur.

Mangels klarer gesetzlicher Regelung kann eine Kryptowährung damit im Handels- und Steuerrecht nur nach den allgemeinen Grundsätzen behandelt werden. Hier sollten die Finanzbehörden rasch mit entsprechenden Klarstellungen reagieren. Denn die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Kryptowährungen werfen zahlreiche steuerliche Fragen im Unternehmensbereich auf, wie beispielsweise:

- Gelten bei Kryptowährungen im Betriebsvermögen die ertragsteuerlich bestehenden Bilanzierungsgrundsätze für den Handel bzw. Tausch?
- Welche technischen Voraussetzungen müssen bei der buchhalterischen Verarbeitung berücksichtigt bzw. geschaffen werden?
- Müssen bestehende Aufzeichnungspflichten ggf. erweitert werden?
- In welchen Fällen sind private Veräußerungsgeschäfte als gewerbliche Tätigkeit einzustufen?
- Wann ist der Handel mit virtuellen Währungen gewerbsteuerpflichtig?
- Ist die Herstellung der virtuellen Währung („Mining“) – wie die Schaffung sonstiger Wirtschaftsgüter – als grundsätzlich gewerbliche Tätigkeit mit entsprechenden steuerlichen Folgen anzusehen?

Mit dem EuGH-Urteil Az. C-264/14 vom 22. Oktober 2015 wurde zumindest geklärt, dass der Umtausch konventioneller Währungen in Bitcoins von der Mehrwertsteuer befreit ist. Somit wurde der Gebrauch einer virtuellen Währung einem gesetzlichen Zahlungsmittel gleichgestellt. Zu begrüßen ist, dass sich nun auch das BMF-Schreiben vom 27. Februar 2018 mit umsatzsteuerlichen Fragen von Kryptowährungen befasst. Weitere Klarstellungen insbesondere im Bereich der Ertragsteuern sollten rasch folgen. Denn hier gibt es bisher nur vereinzelt Äußerungen seitens der Finanzverwaltung.¹⁶

¹⁶ Vgl. z. B. Bundestags-Drucksache 19/370, 21 f.

Was die weiteren Entwicklungen bei der Blockchain-Technologie angeht, so sollten mögliche Einsatzgebiete im steuerlichen Bereich im Blick behalten werden, die sowohl für deutsche Unternehmen als auch für die Finanzbehörden von Interesse sind. Hier werden in der Praxis etwaige Ansatzpunkte unter anderem bei der revisions sichereren Aufbewahrung sowie bei Prüfungshandlungen, insbesondere in Bezug auf stark transaktionsgeprägte Steuern (indirekte Steuern, Quellensteuern), gesehen. Möglicherweise ergeben sich auch weitere Anwendungsfelder in Bezug auf Kommunikations- und Datenaustauschplattformen, was E-Government-Angebote der Verwaltung (siehe Teil 2, 2.) unterstützen könnte. Es wäre zu begrüßen, wenn die Finanzverwaltung im Dialog mit der Wirtschaft praktische Anwendungsfelder prüfen würde.

Fazit



- Rasche Klarstellungen zur steuerlichen Beurteilung von Kryptowährungen geboten
- Mögliche praktische Anwendungsfelder von Blockchain-Technologien im Bereich der Besteuerung im Dialog von Verwaltung und Wirtschaft prüfen

Impressum

Verleger und Herausgeber:

IHK für München und Oberbayern

Dr. Eberhard Sasse

Peter Driessen

Balanstraße 55-59

81541 München

☎ 089 5116-0

@ info@muenchen.ihk.de

🌐 ihk-muenchen.de

Ansprechpartner:

Martin Clemens, Referatsleiter Steuern und Finanzen,

IHK für München und Oberbayern

Verfasser:

Finanz- und Steuerausschuss der IHK für München und Oberbayern

Gestaltung:

Ideenmuehle, Eckental

Bildnachweis:

Titel: Fotolia © UBER IMAGES, Seite 4: Fotolia © Piotr Adamowicz, Seite 6: Fotolia © Sikov, Seite 8: shutterstock © create jobs 51,istockphoto © Seite 11: mediaphotos, Seite 12: Fotolia © peshkova, Seite 14: Fotolia © FotolEdhar, Seite 16: Fotolia © gonin, Seite 17: Fotolia © zorandim7, Seite 20: Fotolia © Tombaky, Seite 22: Fotolia © Kaspars Grinvalds, Seite 23: Fotolia © cherryyandbees, Seite 24: Fotolia © rcfotostock

Druck:

Oberländer GmbH & Co. KG, Bodenseestraße 18, 81241 München

Stand: April 2018

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.



München und
Oberbayern